

§ 27

(1) Das Staatliche Vertragsgericht soll Dritte durch Verfügung als Partner in das Schiedsverfahren einbeziehen, wenn auf dieser Grundlage durch die Entscheidung die Ursachen von Vertragsverletzungen umfassender ermittelt, die Verantwortlichkeit und die sich daraus für die an der Vertragsverletzung beteiligten Betriebe ergebenden Sanktionen besser festgestellt oder die Aufwendungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern verringert werden können. Die Einbeziehung kann auch auf Anregung eines Partners oder eines Dritten erfolgen.

(2) Dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht steht das Recht der Einbeziehung in allen Fällen, den Bezirksvertragsgerichten ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 15 im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Einbeziehung eines Dritten wieder aufheben.

(4) Die Einbeziehung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einem der Partner bereits ein Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

§ 28

(1) Mehrere bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängige Schiedsverfahren können zur gleichzeitigen Entscheidung verbunden werden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen.

(2) Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so kann das Staatliche Vertragsgericht in getrennten Schiedsverfahren entscheiden.

§ 29

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Leistungsverfahren, die wegen Zahlung eines Geldbetrages eingeleitet werden, dem Partner, gegen den sich der Antrag richtet, eine Aufforderung zusteilen, die Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung).

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der schriftliche und begründete Widerspruch zulässig. Die Frist ist mit der Übergabe des Widerspruchsschreibens an die Postanstalt gewahrt. Bei rechtzeitigem und mit Begründung erhobenem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

(3) Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn

1. ein Widerspruch nicht erhoben wird;
2. ein erhobener Widerspruch als verspätet oder als unbegründet erhoben zurückgewiesen wird.

§ 30

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern durch Verfügung aufgeben, den Streitfall eigenverantwortlich unter Kontrolle der Ergebnisse durch das Staatliche Vertragsgericht zu lösen, wenn es die Partner entgegen § 19 unterlassen haben, eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles vor der Einleitung des Schiedsverfahrens anzustreben.

(2) Entspricht das von den Partnern vorgeschlagene Ergebnis den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, so wird es durch das Staatliche Vertragsgericht bestätigt.

§ 31

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle nach mündlicher Verhandlung.

(2) Auf die mündliche Verhandlung kann mit Zustimmung der Partner durch das Staatliche Vertragsgericht verzichtet werden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist.

(3) In dem Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen. Vertreter der Partner können nur die für den Abschluß der Globalverträge Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein. Die Bestimmung des § 34 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 32

(1) Die mündliche Verhandlung wird von einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter oder von einer Schiedskommission durchgeführt.

(2) Die mündliche Verhandlung soll von einer Schiedskommission durchgeführt werden, wenn die wirtschaftspolitische Bedeutung des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Schiedsrichtern erforderlich macht. Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, trifft der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter.

(3) Die Schiedskommission besteht aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter als Vorsitzenden und 2 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; im übrigen haben die Schiedsrichter in der Verhandlung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende der Schiedskommission.

§ 33

(1) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Staatlichen Vertragsgericht sind nicht öffentlich. Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter kann nichtbevollmächtigte Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen.

(2) Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe können an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Sie können einen Vertreter zur Teilnahme bevollmächtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksvertragsgericht oder in den Fällen des § 15 Absätze 2 und 3 und des § 16 in dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht statt. Das Staatliche Vertragsgericht kann die Durchführung der Verhandlung an einem anderen Ort anordnen. Schiedsverfahren, die von besonderer erzieherischer Bedeutung sind, sollen in den Betrieben durchgeführt werden.

§ 34

(1) Die Partner und sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten, insbesondere übergeordnete Organe der Partner, Zeugen und Sachverständige sind zur mündlichen Verhandlung in der Regel schriftlich zu laden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann das Erscheinen bestimmter Mitarbeiter der Partner und sonstiger am Verfahren Beteiligter zur mündlichen Verhandlung anordnen.

(3) Erscheinen Vertreter der Partner oder der sonstigen am Verfahren Beteiligten zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.